



Beitragsordnung

1. Es werden gemäß dem Beschluss der Jahreshauptversammlung folgende Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben:

Grundbeitrag

Familien	€ 144,-
Erwachsene	€ 72,-
Jugendliche	€ 45,-

Arbeitseinsatzbeitrag

Erwachsene bis zum 65. Lebensjahr	€ 80.-
-----------------------------------	--------

Aufnahmegebühren

Erwachsene / Familien	€ 100.-
-----------------------	---------

2. Zum Familienbeitrag gehören die Eltern sowie Kinder unter 18 Jahre, die unter einer Adresse gemeldet sind.
3. Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Mitglieder im Freiwilligen-, Sozialen-, Ökologischen- oder Kulturellenjahr sowie Bundesfreiwilligendienst können auf Antrag bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres den Jugendbeitrag zahlen oder im Familienbeitrag der Eltern mitgeführt werden. Der Antrag ist bis 10. Januar eines Beitragsjahres unaufgefordert beim Vorstand einzureichen.
4. Die Bezahlung des Beitrages erfolgt bei Neuaufnahmen ausschließlich über SEPA-Lastschriftverfahren. Bei Bezahlung des Beitrages per Rechnung wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 5,00 € berechnet.
5. Der Einzug des WSV-Grundbeitrages wird am 01. April eines Jahres, der Einzug der Trainings- und Wettkampfumlage erfolgt zum 01. November eines Jahres vorgenommen. Fallen diese Tage nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
6. Eventuell anfallende Kosten für Rücklastschriften gehen zu Lasten des jeweiligen Mitgliedes.
7. Zahlt ein Mitglied den Jahresbeitrag oder Umlage nicht fristgerecht, so wird eine zusätzliche Mahngebühr von 5,00 € erhoben.
8. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge für das Kalenderjahr, die Trainings- und Wettkampfumlage ist saisonbezogen (August – Juli).
9. Erfolgt die Aufnahme während des Kalenderjahres, so ist der anteilige Jahresbeitrag pro Monat zu zahlen.
10. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des WSV-Mitgliedsbeitrages befreit.
11. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber 3 Monate im Rückstand ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 4 Wochen diese Rückstände nicht beglichen hat.



12. Der Austritt kann jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

13. Für den **Arbeitseinsatzbeitrag** gelten folgende Regelungen:

- a. Der vereinsdienliche Arbeitseinsatz im Sinne von § 1 Abs. 6 Buchst. c) und § 5 Abs. 4 der Satzung wird durch jede Arbeitsleistung des Mitglieds erbracht, die nach vorheriger Abstimmung mit den berufenen Vereinsgremien (Arbeitseinsatzausschuss) ausgeführt wird. Mitglieder unter 18 Jahren sowie über 65 Jahren sind vom Arbeitseinsatzbeitrag befreit. Als Übergangsfrist gilt, dass bis 2032 diejenigen Mitglieder zwischen 60 und 65 Jahre ebenfalls vom Arbeitseinsatz befreit sind, wenn sie dies aus Altersgründen bereits vor 2027 waren.
- b. Das Mitglied kann sich bei der Erbringung der Arbeitsleistung vertreten lassen.
- c. Über ein Online-Portal können sich die Mitglieder zu einem Arbeitseinsatz anmelden.
- d. Das Mitglied ist selbst verantwortlich, sich über das Portal zu einem Arbeitseinsatz anzumelden.
- e. Bis 3 Wochen vor dem Arbeitseinsatz kann sich das Mitglied über das Portal wieder von dem Arbeitseinsatz abmelden.
- f. Hat das Mitglied im Kalenderjahr mindestens die von der Mitgliederversammlung festgelegten Zeitstunden vereinsdienlicher Arbeit erbracht, so wird der zweite Teil des Jahresbeitrags nicht eingefordert. Er wird ebenfalls nicht eingefordert, wenn ein Arbeitsdienst, zu dem sich das Mitglied angemeldet hat, nicht stattfindet.
- g. Hat das Mitglied aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die vereinsdienliche Arbeit nicht in vollem Umfang erbracht, soll der Vorstand auf schriftlichen Antrag über die Einforderung des zweiten Teils des Jahresbeitrags entscheiden.
- h. Fehlt das Mitglied zum angemeldeten Arbeitseinsatz, so wird der zweite Teil des Jahresbeitrags umgehend fällig und eingefordert.
- i. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag von der Erbringung des Arbeitseinsatzes befreien.

14. **Trainings- und Wettkampfumlage**

Zur Teilfinanzierung der Trainings- und Wettkampfkosten im Schwimmbereich wird eine Trainings- und Wettkampfumlage wie im Folgenden beschrieben erhoben:

Höhe der Trainings- und Wettkampfumlage

Alle Schwimmer, die an einem regelmäßigen Trainingsangebot des Wassersportvereins im Hallenbad teilnehmen, zahlen eine jährliche Trainings- und Wettkampfumlage zusätzlich zum normalen Mitgliedsbeitrag:

Mannschaft	Höhe der Umlage
1. Mannschaft	€ 350,-
2. Mannschaft	€ 220,-
Masters	€ 175,-
Nachwuchs	€ 175,-
Breitensport	€ 150,-

DSV – Gebühren

Der Wassersportverein muss Gebühren für seine Schwimmer an den Deutschen Schwimmverband (DSV) abführen.

- I. Die Gebühr für die Erstregistrierung (10,00 €) wird vom Schwimmer getragen.
- II. Für die jährliche Lizenzgebühr bezahlt der Schwimmer € 15 an den Verein.

DMS-Schwimmer

Für Angehörige der 1. Mannschaft DMS, die nur in der Vorbereitung für die DMS (6 Wochen vor DMS) am Training und an Wettkämpfen teilnehmen, entfällt die Trainings-



und Wettkampfumlage. Für diese Schwimmer werden auch die DSV-Lizenzgebühren übernommen.

Meldegelder

Das Meldegeld für Wettkämpfe (Einzelmeldungen) bis zur Bezirksebene wird zu 50% vom Verein und 50% vom Schwimmer getragen. Den Anteil der Schwimmer pro Wettkampf eingesammelt und dem Verein überwiesen. Meldegelder für Hessische, Süddeutsche und Deutsche Meisterschaften sowie Mannschaftswettkämpfe und Staffeln zahlt der Verein.

Meldegelder Masters-Wettkämpfe

Das Meldegeld für Masterswettkämpfe ist vom Schwimmer selbst zu zahlen. Ausnahme sind Mastersmeisterschaften auf Hessischer und Deutscher Ebene, diese werden vom WSV getragen.

Reduzierung Trainings-und Wettkampfumlage

Durch die Tätigkeit als Kampfrichter, bzw. vereinsdienliche Arbeit sowie die Vereinszugehörigkeit im Rahmen einer Familienmitgliedschaft können die Kosten wie folgt reduziert werden:

- I. Durch eine vereinsdienliche Tätigkeit, z.B. als Kampfrichter (mindestens 5 Einsätze) wird die Umlage um 20 % reduziert.
- II. Durch die Vereinszugehörigkeit im Rahmen einer Familienmitgliedschaft wird die Umlage um 20 % reduziert (gilt nur für Kinder / Jugendliche in der Familienmitgliedschaft der Eltern)
- III. Die Anrechnung als Arbeitseinsatz bleibt davon unberührt.
- IV. Über eine Anrechnung vereinsdienlicher Arbeit entscheidet der Vorstand.
- V. Für das 3. Kind einer Familie wird die Umlage um weitere 50% reduziert.
- VI. Bei besonderen Umständen kann der Vorstand auf Antrag die Trainings-und Wettkampfumlage weiter reduzieren.

Modalitäten

Es gelten folgende Regelungen für die Zahlung der entsprechenden Umlage:

- I. Jeweils zu Saisonbeginn (September) werden die Zugehörigkeiten der Schwimmer zu den Mannschaften festgelegt.
- II. Jeder Aktive erhält eine Benachrichtigung über die Höhe der Gebühr mit den Einzelheiten zur Zahlung.
- III. Die Bezahlung der Trainings-und Wettkampfumlage erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren im Rahmen der vorhandenen Einzugsermächtigung.
- IV. Ein Wechsel innerhalb der Saison zu einer anderen Mannschaft führt nicht zu einer Neuberechnung.
- V. Die Zahlung der Umlage ist Voraussetzung für die Teilnahme an Training und Wettkämpfen.
- VI. Tritt ein Schwimmer innerhalb der ersten Saisonhälfte in den Trainings-und Wettkampfbetrieb ein, so ist die Umlage in voller Höhe zu zahlen. Geschieht dies in der 2. Saisonhälfte, so ist die Umlage zu 50% zu zahlen.

15. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben.